

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0055/2014	

# Einwohneranfrage

Frau R.  
99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranfrage - Gutachten "Tor zur Stadt"</b>

## I. Sachverhalt

Die Anfrage Nr. 0548/2014 der FDP-Fraktion („Welche Position bezieht die Oberbürgermeisterin das Projekt Tor zur Stadt betreffend und wie nutzt sie ihre Richtlinienkompetenz?“) wurde durch die Oberbürgermeisterin nicht entsprechend der Fragestellung beantwortet. Vielmehr bezieht sich ihre Antwort auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der in der Fragestellung keine Erwähnung findet. Die Oberbürgermeisterin führt unter anderem dazu aus: "Um die möglichen Folgen einschätzen zu können, wenn dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht zugestimmt wird, hatte die Oberbürgermeisterin angekündigt, ein Rechtsgutachten innerhalb der Verwaltung erstellen zu lassen. Durch einen Stadtratsbeschluss wurde diese Zielstellung der Oberbürgermeisterin aufgegriffen und erweitert. In Auswertung dieses Gutachtens wird der Stadtrat über den öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden."

Diese Aussage der Oberbürgermeisterin vermischt zwei von einander unabhängige Tatbestände (Gutachten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag und Gutachten bei Scheitern des Sanierungsziels) miteinander.

**Richtig ist, dass die Oberbürgermeisterin ein Gutachten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag bereits im August 2013 an das Büro Halm&Preßer in Auftrag gab, das sehr deutlich macht, dass die Stadt Eisenach nicht verpflichtet ist, diesen oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Investor und dem Land abzuschließen und vor solch einem Abschluss warnt.**

Auch bezieht sich der Stadtratsbeschluss, auf den die Oberbürgermeisterin bei der Beantwortung der Anfrage der FDP verweist, auf die Erstellung eines Gutachtens, welches **nicht** auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag abzielt, sondern auf **"Risiken und Konsequenzen eines Scheiterns des vereinbarten Sanierungsziels"**.

## II. Fragestellung

1. Welcher Zusammenhang besteht (nach Auffassung der Oberbürgermeisterin) zwischen dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und einer Nichtrealisierung des Sanierungsziels, wie im Sanierungsbescheid des Freistaates Thüringen vom 12.05.2006 festgelegt?
2. Bezieht sich der Auftrag der Oberbürgermeisterin zur Erstellung eines Gutachtens an das Büro Redeker, Sellner&Dahs entsprechend des Stadtratsbeschlusses **auf die Konsequenzen bei Nichterreichung des Sanierungsziels (SR-Beschluss) oder auf die Konsequenzen bei Nichtunterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt?**
3. Welche Erkenntnisse zieht die Oberbürgermeisterin aus dem Gutachten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom August 2013 hinsichtlich der Notwendigkeit, einen solchen Vertrag abzuschließen?

4. Welche juristischen/baurechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der „Unbedenklichkeitserklärung“ vom Februar 2012 für die Stadt bei Ablehnung des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrages bzw. bei Ablehnung der Errichtung des EKZ durch den Stadtrat?

Frau R.  
99817 Eisenach